

Freundes- und Förderkreis Treffpunkt Aktive Bürger Seniorenbüro Forchheim e. V.

Satzung

§ 1. Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen: „Freundes- und Förderkreis Seniorenbüro Forchheim Seniorenbüro Forchheim e. V.“. Er hat seinen Sitz in Forchheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins.

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist Träger des Seniorenbüros Forchheim, welches im Jahr 1993 als Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegründet wurde.

(3) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Seniorenarbeit fördern, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit des „Seniorenbüros Forchheim, Treffpunkt Aktive Bürger“. Diese Aufgabe will der Verein in Kooperation mit den Wohlfahrts- und Sozialverbänden im Landkreis Forchheim verwirklichen. Zu diesem Zweck wird ein eigener „Fachausschuss Seniorenbüro“ gegründet.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3. Vermögensbindung.

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Freundes- und Förderkreis Treffpunkt Aktive Bürger Seniorenbüro Forchheim e. V.

§ 5. Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jeweils zum 1. Februar fällig.

§ 6. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7. Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) die Vorstandschaft (§ 10).

§ 8. Die Mitgliederversammlung.

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch Aushang am Schwarzen Brett des Seniorenbüros, sowie möglichst durch Bekanntgabe in den Forchheimer Tageszeitungen oder durch ein Rundschreiben an die Mitglieder, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft.
- c) Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und zweier Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen.
- d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand oder den Ausschluss von Mitgliedern durch die Vorstandschaft.
- g) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen oder durch einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

Freundes- und Förderkreis Treffpunkt Aktive Bürger Seniorenbüro Forchheim e. V.

§ 9. Der Vorstand.

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem bzw. der 1. Vorsitzenden und dem bzw. der 2. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; dabei ist jeder allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand steht hierbei in engem Kontakt zum Sprecher bzw. der Sprecherin des Seniorenbüros Forchheim. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der bzw. die 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende oder bei dessen bzw. deren Verhinderung tätig werden darf.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

§ 10. Die Vorstandschaft.

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorstand gemäß § 9 der Satzung, sowie
- b) bis zu sechs Mitgliedern
- c) Kassier

(2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines ihrer Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b während der Amtsdauer ergänzt sich die Vorstandschaft für den Rest der Wahlperiode selbst.

(3) Die Vorstandschaft setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest, berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihr obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

(4) Die Vorstandschaft tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich, oder auf begründeten Antrag von mindestens drei ihrer Mitglieder zusammen. Die Vorstandschaft wird nach Maßgabe der Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ergehen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft notwendig.

§ 11. Rechnungsprüfung.

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen jährlich die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 12. Beurkundung der Beschlüsse.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

Freundes- und Förderkreis Treffpunkt Aktive Bürger Seniorenbüro Forchheim e. V.

§ 13. Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die den „Fachausschuss Seniorenbüro“ bildenden Wohlfahrts- und Sozialverbände im Landkreis Forchheim mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 2. Dezember 1996 beschlossen und trat damit in Kraft; sie wurde bei der Mitgliederversammlung am 2. März 1999 abgeändert.

Forchheim, den 14.11.2012

Rainer Hammerich
1. Vorsitzender

Gertraud Grandke
2. Vorsitzende